

**Niederschrift**  
**über die 30. Sitzung des Gemeinderates Mertesdorf**  
**am Donnerstag, 15.12.2022 um 18:00 Uhr im Hotel Weis**

Beginn: 18:04 Uhr  
Zuhörer: 1

Ende: 19:50 Uhr

**Anwesend waren:**

**1. Vorsitzender**

Ortsbürgermeister Andreas Stüttgen

**2. Ratsmitglieder:**

Elisabeth Hammes	Laura Robert (ab Top 2)	Christoph Schmitt
Dr. Rosemarie Cordie	Stephanie Schröder	Herbert Weis
Christof Jutz	Mark Stüttgen	Michael Angele
Andreas Schuth (ab Top 7)	Simon Geiben	Dominik Feilen
Erhard Schöler	Klaus Simon	

**Entschuldigt fehlten:**

Anne Schmitz	Dr. Carl von Schubert	Erik Bohlander
--------------	-----------------------	----------------

**3. Beigeordnete (ohne Stimmrecht)**

Ansgar Heck	Christof Jutz
-------------	---------------

**4. Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer**

Luisa Wahlen als Schriftführerin	Kai Bremer
----------------------------------	------------

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil:**

1. Mitteilung
2. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Realsteuerhebesätze (LFAG-Reform)
3. Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung der Übertragungsvereinbarung der Jagdgenossenschaft an die Ortsgemeinde Mertesdorf
4. Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) – Grundsatzbeschluss
5. Beratung und Beschlussfassung einer Dienstanweisung zur Durchführung von Dienstreise und zur Abrechnung von Reisekosten
6. Auswechselung Straßenbeleuchtung – Natriumdampf in LED-Leuchten
7. Grundsatzbeschluss über den Ausbau des Wirtschaftsweges im Bereich der L 159 (Grünhaus) bis zur Wehrtechnischen Dienststelle (WTD) 41
8. Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Antragsstellung zum Förderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement
9. Vergabe Baumpflegemaßnahmen 01-02/2023
10. Anfragen/Anregungen

**Nichtöffentlicher Teil:**

11. Mitteilungen
12. Vertragsangelegenheiten im Rahmen der Bauleitplanung
13. Vermietung und Verpachtung
14. Grundstücksangelegenheiten
15. Bauvoranfragen
16. Bauanträge
17. Anfragen/Anregungen

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßte der Vorsitzende die Ratsmitglieder und stellte die form- und fristgerechte Einladung zur heutigen Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Es wurden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben.

## **Öffentlicher Teil:**

### **TOP 1 Mitteilungen**

- a) Der Spielplatz an der Grundschule wurde begutachtet und ist bis zur Beseitigung der Mängel gesperrt.
- b) Die Ortsgemeinde gratuliert Lucas Flügel aus Mertesdorf herzlich zur bestandenen Prüfung mit Auszeichnung. Für die weitere berufliche und private Zukunft wünscht der Vorsitzende alles Gute und ein gutes Gelingen.
- c) Die Regelbesteuerung der Ortsgemeinden die ab dem 01.01.2023 angesetzt war, ist für zwei Jahre verschoben.
- d) Das Büro Plancon hat im Auftrag der Verbandsgemeinde alle Dächer von öffentlichen Gebäuden untersucht und hinsichtlich der Nutzung durch Photovoltaik bewertet. Über die weitere Vorgehensweise wird im Ausschuss beraten.
- e) Der Gemeinde ist ein Schreiben der Landesregierung zum Thema Kommunale Klima-Offensive zugegangen. Die Landesregierung stellt den Kommunen 250 Millionen Euro für Klima Schutzmaßnahmen zur Verfügung. Die in einer Positivliste enthaltenen Maßnahmen haben unterschiedlich stark ausgeprägte Klimaschutzwirkung. Diese Liste ist Gegenstand der nächsten Ausschusssitzung.
- f) Am 29.11.2022 fand um 18:00 Uhr in der Turnhalle Schöndorf eine Schlussveranstaltung zum Thema Starkregenereignisse und Hochwasserschutz statt. Dort wurden Maßnahmen besprochen, die umzusetzen sind.
- g) Die Treibjagd hat an zwei Tagen erfolgreich stattgefunden.
- h) In der Vergangenheit ist die Frage aufgetaucht, ob Beigeordnete an Beschlussfassungen bezüglich des Jahresabschlusses bzw. der Entlastung mitwirken dürfen, in denen sie keine Vertretung übernommen haben. Zum Schutz der ehrenamtlichen Beigeordneten, der/des Bürgermeister\*in und der kommunalen Außenwirkung ist von Seite der Verbandsgemeindeverwaltung der rechtssichere Ausschluss und die vollständige Entlastung aller Beteiligten umzusetzen und der Ausschluss aller Beteiligten zu dokumentieren.

### **TOP 2 Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Realsteuerhebesätze (LFAG-Reform)**

Mit Urteil vom 16.12.2020 hat der Verfassungsgerichtshof (VGH) den bisherigen Finanzausgleich in Rheinland-Pfalz für verfassungswidrig erklärt. Dies war der Auslöser für die Reform des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG). Das Landesfinanzausgleichsgesetz wurde nunmehr im Landtag am 24.11.2022 im Referentenentwurf ohne Änderung verabschiedet. Unter anderem werden die Nivellierungssätze, die als Bezugsgröße für die Berechnung der Schlüsselzuweisung A sowie der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage dienen, angehoben. Ab dem 01.01.2023 gelten folgende Nivellierungssätze:

Grundsteuer A von 300 auf 345  
Grundsteuer B von 365 auf 465

Gewerbsteuer von 330 auf 345

Liegt eine Gemeinde unter dem Nivellierungssatz, wird sie so gestellt, als hätte sie tatsächlich Steuereinnahmen auf dem Niveau des Nivellierungssatzes erhoben. Durch diese fiktiven Einnahmen, wird die Umlagegrundlage erhöht und die Gemeinde zahlt letztlich Kreis- und Verbandsgemeindeumlage auf Steuereinnahmen, die sie faktisch nicht erhoben hat. Aus diesem Grund ist eine Anhebung der Realsteuerhebesätze, zumindest auf das Maß des Nivellierungssatzes, dringend anzuraten. Dies wurde bereits in einigen Genehmigungsschreiben unserer Aufsichtsbehörde nach Vorlage der Haushaltspläne gefordert. Für die Ortsgemeinden, welche bereits einen Haushaltsplan 2023 in Form eines Doppelhaushaltes 2022/2023 verabschiedet hatten, wurden durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Trier-Saarburg Global-Bearstandungen für den Haushaltsplan 2023 ausgesprochen, wenn der Haushaltsausgleich nicht gewährleistet ist. Es ist davon auszugehen, dass die Aufsichtsbehörde die stringenten Vorgaben des Innenministeriums und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) zum Haushaltsausgleich einhalten wird. Dies bedeutet, dass die Kommunalaufsicht a) für die noch ausstehende Genehmigung des Haushaltsplanes 2023 (vorgelegte Doppelhaushalte 2022/2023) und b) für die noch vorzulegenden Haushaltspläne 2023 bzw. 2023/2024 von den Ortsgemeinden die Ausschöpfung ihrer eigenen Einnahmen fordert. Hierzu zählen auch die Erhebungen der Realsteuern (Grundsteuer A, B und Gewerbesteuer) in Höhe von mindestens den neuen vorgenannten Nivellierungssätzen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der Realsteuerhebesätze ab dem 01.01.2023 wie folgt:

Grundsteuer A 395 v.H.

Grundsteuer B 500 v.H.

Gewerbsteuer 395 v.H.

**Abstimmung:**

1 Ja-Stimmen

11 Nein-Stimmen

1 Enthaltung

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der Realsteuerhebesätze ab dem 01.01.2023 wie folgt:

Grundsteuer A 350 v.H.

Grundsteuer B 465 v.H.

Gewerbsteuer 380 v.H.

**Abstimmung:**

10 Ja-Stimmen

1 Nein-Stimmen

2 Enthaltungen

**TOP 3 Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung der Übertragungsvereinbarung der Jagdgenossenschaft an die Ortsgemeinde Mertesdorf**

Eine Erneuerung der Übertragungsvereinbarung ist erforderlich, da für die Jagdgenossenschaft bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) anzuwenden ist. Es wäre somit ein Datenschutzbeauftragter zu benennen. Die Aufgaben des Datenschutzes könnten mittels obiger Übertragungsvereinbarung von der Jagdgenossenschaft auf die Ortsgemeinde und von dort auf die Verbandsgemeinde bzw. deren Datenschutzbeauftragten übertragen werden. Die Übertragungsvereinbarung zwischen der Ortsgemeinde und der Jagdgenossenschaft bereits seit 1993. Es müsste lediglich ein Paragraph zur Übertragung der Einhaltung der Datenschutzvereinbarung neu beschlossen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, der Erneuerung der Übertragungsvereinbarung an die Ortsgemeinde Mertesdorf zuzustimmen.

**Abstimmung:**

10 Ja-Stimmen

1 Nein-Stimmen

2 Enthaltungen

**TOP 4.Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) – Grundsatzbeschluss**

Die Kommunen sind wichtige Akteure in der Gestaltung der Energiewende. Neben den Aufgaben der Bauleitplanung haben sie die Möglichkeit sich aktiv an der Energieerzeugung zu beteiligen und diese zu steuern. Ziel des kommunalen Handelns ist es, die Energieerzeugung und den Energieverbrauch zu regionalisieren und die Akzeptanz der Energieerzeugung durch Partizipation zu erhöhen.

Dieses Thema wurde nach Vorlage der Machbarkeitsstudie und in der Vorbereitung der aktuell laufenden Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans intensiv beraten. Es gab insgesamt 3 Informationsveranstaltungen für Ratsmitglieder des VG-Rates und der Gemeinderäte in Kooperation mit dem GStB.

Der GStB empfiehlt für diesen Zweck die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR). Andere Verbandsgemeinden bzw. Ortsgemeinden sind bereits seit 2008 in diesem Bereich aktiv und können Erfolge vorweisen.

Die Vorteile einer AöR liegen in der hohen Flexibilität der Organisation, der Steuerungsmöglichkeit durch die Kommunen (GemO, KomZ, individuelle Anstaltssatzung) Finanzierung (kommunale Finanzierung aufgrund Gewährträgerschaft und Anstaltslast), Kooperationsfähigkeit mit anderen Rechtssubjekten und untersteht nicht der Kommunalaufsicht (Wirtschaftsplan, keine Kreditgenehmigung, schnellere Realisierung).

Die Organe einer AöR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. Die Aufgabe des Vorstandes wird meist der Werkleitung übertragen. Es wird i.d.R. eine Aufwandsentschädigung gewährt, diese ist von der AöR zu zahlen. Der Verwaltungsrat setzt sich aus Vertreter\*innen der Mitglieder der AöR zusammen. Dies sind i.d.R. die Ortsbürgermeister\*innen der beteiligten Ortsgemeinden und der VG. Diese wählen einen Vorsitzenden, i.d.R. den oder die Verbandsbürgermeister\*in.

Zur Umsetzung des operativen Geschäfts bedient sich die AöR einer Gesellschaft, sprich für die Umsetzung der Investitionen und die wirtschaftliche Betätigung (z.B. Photovoltaikanlagen). Die Gesellschaftsform ist je nach Partner eine GmbH oder eine GmbH & Co.KG. Die AöR ist Gesellschafter. Die Höhe des Gesellschaftsanteils muss zwischen den Gesellschaftern verhandelt werden.

Da die AöR nicht das operative Geschäft übernimmt, ist der Aufwand überschaubar. Die Aufgaben des Vorstandes bestehen in der Regel in der Erstellung eines Wirtschaftsplanes, Erstellung der Bilanz und Vorbereitung von Sitzungen usw. Sollte die AöR zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Aufgabenfelder übernehmen, kann sich der Aufwand erhöhen. Diese Kosten werden aber auch von der AöR getragen. Es entsteht keine Haushaltsbelastung für die an der AöR beteiligten Kommunen.

Die AöR kann z.B. ohne die Genehmigung durch die Kommunalaufsicht Kommunalkredite aufnehmen und diese in die GmbH einbringen und partizipieren. Darüber hinaus hat die AöR über die Beteiligung an der Gesellschaft einen Anspruch auf Gewinnausschüttung entsprechend den Anteilen in der GmbH bzw. gemäß der Beteiligung an einzelnen Projekten. Alle an der AöR Beteiligten profitieren indirekt an den Gewinnen, die die AöR erzielt (z.B. Beteiligung an der GmbH und Zinsdifferenz). Die AöR kann mit diesen Einnahmen entsprechend dem Zweck der AöR Ausgaben tätigen. So können z.B. Aufgaben der beteiligten Kommunen auf die AöR übertragen werden. Diese können dann ohne Genehmigung der Kommunalaufsicht getätigt werden. Somit können die kommunalen Haushalte entlastet und flexibler gehandelt werden. Die Aufgaben sind im Rahmen der Satzung der AöR festzuschreiben.

Im nächsten Schritt bedarf es nun einer Grundsatzentscheidung über die Beauftragung der Verwaltung gemeinsam mit dem GStB bzw. der Kommunalberatung RLP die Gründung einer AöR vorzubereiten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat Mertesdorf beschließt:

1. im Grundsatz der Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts für den Bereich der erneuerbaren Energien gemeinsam mit der Verbandsgemeinde und den anderen Ortsgemeinden, die die AöR mitbegründen bzw. der AöR beitreten wollen, zu und

2. die Verwaltung mit den Vorbereitungen in Kooperation mit der Kommunalberatung zu beauftragen. Das Ergebnis wird dem Rat zur abschließenden Beschlussfassung vorgelegt.

**Abstimmung:**

13 Ja Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

**TOP 5. Beratung und Beschlussfassung einer Dienstanweisung zur Durchführung von Dienstreise und zur Abrechnung von Reisekosten**

Zur Konkretisierung der einschlägigen Rechtsgrundlagen, insbesondere des Landesreisekostengesetzes (LRKG), der Landesverordnung über die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 des LRKG und der Landestrennungsgeldverordnung, in der je gültigen Fassung, gelten für die Mitarbeitenden der Ortsgemeinde Mertesdorf folgende Regelung: Dienstreisen haben dem Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsgrundsatz zu entsprechen. Die Dienstanweisung wurde den Gemeinderatsmitgliedern vorab zur Kenntnisnahme zugesandt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Dienstanweisung zur Durchführung von Dienstreisen und zur Abrechnung von Reisekosten. Die Dienstanweisung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Alle bisherigen Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.

**Abstimmung:**

13 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimme

0 Enthaltungen

**TOP 6 Auswechslung Straßenbeleuchtung – Natriumdampf in LED-Leuchten**

Herr Mathias Wagner von West Netz hat das Model Repower LED in der Verbandsgemeinde Ruwer vorgestellt. Dabei wurde erläutert, wie die Auswechslung der bestehenden Natriumdampf Leuchten gegen LED Leuchten für die Ortsgemeinden ohne Investitionskosten möglich wäre. Die Finanzierung soll durch das von West Netz angebotene Model „Repower LED“ erfolgen. Die Ortsgemeinde zahlt wie bisher die Abrechnung für Natriumdampf Leuchten plus einen minimalen Aufschlag. Durch die Einsparung bei der Strom Rechnung wird der Austausch der Leuchten gegenfinanziert.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt der Auswechslung der Natriumdampf Leuchten gegen LED im Rahmen des Models „Repower LED“ zu und beauftragt der Ortsbürgermeister eine entsprechende Vereinbarung zu unterschreiben.

**Abstimmung:**

13 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

### **TOP 7 Grundsatzbeschluss über den Ausbau des Wirtschaftsweges im Bereich der L 159 (Grünhaus) bis zur Wehrtechnischen Dienststelle (WTD) 41**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits in der Sitzung vom 30.06.2022 behandelt und beschlossen. Da sich keine Änderungen im Ausbauvorhaben ergeben haben, wird auf den Beschluss vom 30.06.2022 verwiesen.

### **TOP 8 Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Antragsstellung zum Förderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat das Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ veröffentlicht. Seit dem 12.11.2022 können online bundesweit Förderanträge gestellt werden. Aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes ist das Förderprogramm des Bundes von großer Bedeutung, da ein Einstieg in die Honorierung der Ökosystemleistungen des Waldes erfolgt. Der häufig von Standort- und Strukturschwäche geprägte kleinstrukturierte Gemeindewald in Rheinland-Pfalz kann von Regelförderungen in Höhe von 100 Euro pro Hektar und Jahr profitieren. Mit Inanspruchnahme des Förderprogramms verpflichtet sich die Gemeinde über einen Zeitraum von 10 oder 20 Jahren bestimmte Vorgaben bei der Waldbewirtschaftung einzuhalten. Das Forstamt Hochwald empfiehlt, die Prämie zeitnah zu beantragen, da die Auszahlung im Jahr 2022 nach dem sogenannten „Windhundprinzip“ erfolgt. Die Anträge der Ortsgemeinden, welche die Förderung doch nicht in Anspruch nehmen möchten, können zurückgezogen werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Ortsgemeinde Mertesdorf beauftragt die Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer, in deren Auftrag, den Antrag zur Förderung des klimaangepassten Waldmanagement zu stellen.

#### **Abstimmung:**

14 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen

### **TOP 9 Vergabe Baumpflegemaßnahmen 01-02/2023**

Im Rahmen der Wiederherstellung der Verkehrssicherheit wurden 5 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. 1 Angebote wurden abgegeben. Nach Prüfung der Angebotsunterlagen beläuft sich die Angebotssumme des günstigsten Bieters für die Ortsgemeinde Mertesdorf: Gesamtsumme (brutto) auf: 7.711,62 €  
Die angebotenen Preise sind der Aktuellen Lage entsprechend angemessen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Ortsgemeinde Mertesdorf beauftragt die Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer, den Auftrag, an die Mindestbietende Firma Kuck-Ma Baumpflege, 54533 Laufeld zum Angebotspreis (brutto) von 42.346,15 €, wobei für die Ortsgemeinde Mertesdorf eine Gesamtsumme (brutto) von 7.711,62 € anfallen, zu vergeben

#### **Abstimmung:**

14 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen

### **TOP 10 Anfragen und Anregungen**

- a) Es kommt die Anfrage aus dem Gemeinderat, ob die Ortsgemeinde das Bürgerhaus für eine private Silvesterfeier mit ca. 40-60 Gästen vermieten soll. Es werden Bedenken aufgrund der eventuell entstehenden Lärmbelästigung sowie des entstehenden Dreck auf der Straße geäußert. Die Anfrage wird auf den Nichtöffentlichen Teil verlegt.
- b) Die Spülmaschine im Bürgerhaus ist defekt und muss erneuert werden. Es kommt die Anregung die alte Spülmaschine der Kita zu verwenden, welche von dieser nicht mehr benötigt wird.

- c) Die Türen zum Bürgerhaus stehen grundsätzlich auf, wenn die Schulkinder nachmittags kommen. Aufgrund der aktuellen Energiepreise sowie der Sparmaßnahmen, soll zukünftig der kleine Saal nicht mehr durch die Schulkinder genutzt werden, sodass die Eingangstüren nicht weiter benötigt werden und geschlossen bleiben können.